

Beilage 2840

(Vergl. Beilagen 2725, 2762)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Trettenbach, Donsberger, Dr. Lacherbauer und Genossen, Kunath, Dr. Hoegner und Genossen, Dr. Linnert und Genossen betreffend Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Rassenärztlichen, der Rassenzahnärztlichen und der Rassenidentifizischen Vereinigung Bayerns (Weil. 2725)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. in § 2 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen;
2. § 14 folgende Fassung zu geben:
Der Landesvorstand der Rassenidentifizischen Vereinigung Bayerns besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar
aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,
aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird, und
aus den 8 Vorsitzenden der Bezirksstellen;
3. in § 15 die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ und den Bindestrich zwischen „München-Oberbayern“ durch ein Komma zu ersetzen;
4. § 18 folgende Fassung zu geben:
Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft;
5. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n, den 15. September 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) J. Kiene

Beilage 2841

(Vergl. Beilagen 2602, 2784, 2804)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über das

Schreiben der Militärregierung betreffend Befehl Nr. 22 über die Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes (Beilage 2784)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Das vom Landtag am 23. Juni 1949 beschlossene Gesetz über die Presse wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

M ü n c h e n, den 15. September 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) J. Kiene